

Schlussfolgerung bzw. Erläuterungen zur erreichten Ausführungsqualität gem. Art. 3 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/576 der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG

Die Schlussfolgerungen/Erläuterungen zu den im Top-5 Report angeführten und zur Ausführung von Kunden-Orders herangezogenen Handelsplätzen haben für alle Kategorien von Finanzinstrumenten für die an diesen Handelsplätzen Kundenaufträge ausgeführt wurden in gleichem Maße Gültigkeit.

lit. a)

Die Überprüfung erfolgte nach den in den Grundsätzen der Auftragsausführung festgelegten Kriterien unter Anwendung der dafür vorgesehenen Prozesse. Die in der Überprüfung berücksichtigten Aspekte sind:

- der Kurs bzw. die Kosten des Finanzinstrumentes
- die mit der Auftragsausführung und -abwicklung verbundenen Kosten
- die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Umfangs und der Art der Ausführung

Details zu den Aspekten befinden sich in den [Grundsätzen der Auftragsausführung](#). Ergebnisse und Details zu den Prüfprozessen befinden sich im Protokoll der Überprüfung der Ausführungspolitik

lit. b)

Weder die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG noch ein Finanzinstitut des österr. Volksbanken Verbundes unterhält enge Verbindungen oder gemeinsame Eigentümerschaften zu den Handelsplätzen an denen Kundenaufträge ausgeführt werden. Interessenskonflikte daraus sind daher auszuschließen.

lit. c)

Mit den angeführten Handelsplätzen wurden keine Vereinbarungen zu Sonderkonditionen getroffen. Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG hat in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr weder von den allgemeinen Konditionen abweichende Abschläge oder Rabatte noch etwaige sonstige auch nicht-monetäre Leistungen erhalten.

lit. d)

Es ist im abgelaufenen Berichtsjahr zu keinen Veränderungen der Handelsplätze entsprechend der Ausführungsgrundsätze gekommen.

lit. e)

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG unterscheidet bei der Auftragsausführung nicht zwischen verschiedenen Kundenkategorien. Dies ist in den Grundsätzen zur Auftragsausführung entsprechend festgehalten.

lit. f)

Wie in a) bereits festgehalten wird bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern den Kriterien Kurs- und Kosten des Finanzinstrumentes gegenüber den restlichen Kriterien der Vorrang gegeben.

lit. g) & h)

Es wurden keine der angegebenen Daten und Werkzeuge zur Ausführungsqualität bzw. Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt.